

Haus- und Badeordnung der Stadt Rheinstetten **für das Hallenbad im Stadtteil Forchheim**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Benutzungsverhältnis über die Benutzung des Hallenbades ist privatrechtlich geregelt.
2. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad.
3. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen, an.
4. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Die Belange des Umweltschutzes, z.B. Wasserverbrauch beim Duschen, Abfalltrennung u. Ä. sind zu berücksichtigen.
5. Die Hinweisschilder für die sich im Bad befindlichen Einrichtungen sind zu beachten.
6. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
7. Behälter aus Glas (Flaschen o. Ä.) dürfen in das Hallenbad nicht mitgenommen werden.
8. Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Besucher können bei Verstößen gegen Anordnungen des Personals oder dieser Benutzungsordnung vorübergehend durch das Aufsichtspersonal vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Bei schweren Verstößen kann der Oberbürgermeister ein unbeschränktes Betretungsverbot für das Grundstück und Hallenbad aussprechen.
9. Wünsche, Anregungen und Beschwerden können Sie entweder an das Aufsichtspersonal im Bad oder an die Mitarbeiter der Stadtverwaltung richten.
10. Fundgegenstände sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Die Verwahrung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
11. Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur mit einer den Geboten des Anstandes entsprechenden Badebekleidung gestattet. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal. Zur Vermeidung von Verunreinigungen haben auch Kleinkinder in den Badebereichen geeignete Badebekleidung zu tragen.
12. Wir bitten Sie, vor dem Schwimmen die Toiletten aufzusuchen und sich in den Duschräumen abzubrausen und gründlich zu reinigen. Haare schneiden oder färben, Nägel schneiden und Rasuren sind aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Die Verwendung von Seifen o. Ä. außerhalb der Duschräume bzw. der Gebrauch von Einreibemitteln vor dem Schwimmen ist nicht gestattet.

13. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen (gilt nicht für Schwimmbrillen), Schnorchelgeräten und Schwimmringen, sowie das Ball- und Fangspielen in dem großen Schwimmbecken ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Aufsichtspersonal nach Maßgabe der Frequentierung. Im kleinen Becken kann das Aufsichtspersonal dies untersagen, wenn die Frequentierung dies erfordert. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in ein Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe der Sprunganlagen ist untersagt. Ebenso das Herumtollen, Rennen u. Ä. im gesamten Haus.
14. Das Apnoetauchen (Freitauchen) ist im Hallenbad verboten.
15. Für Schulklassen, Schwimmvereine und sonstige Benutzergruppen gelten zusätzliche besondere Bestimmungen, die von der Stadt Rheinstetten besonders geregelt werden. Private Schwimmlehrer sind zur Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen. Ausnahmen können durch den Oberbürgermeister erteilt werden.
16. Zum Aus- und Ankleiden stehen Einzel- oder Wechselkabinen zur Verfügung.
17. Das Rauchen im Bad ist verboten.
18. Die Badegäste dürfen die Barfussgänge, Duschräume und Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
19. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunk- oder Fernsehgeräte zu benutzen.
20. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr, Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt zu beachten, dass
 - der Sprungbereich frei ist
 - nur eine Person das Sprungbrett betrittOb eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

21. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss können Sie dem Aushang im Bad entnehmen. Die Badebecken sind 15 Minuten vor Badeschluss zu verlassen.
22. Die Eintrittspreise und Entgelte sind einem separaten Gebührenverzeichnis aufgeführt.
23. Die Leitung des Bades kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Eine Minderung oder Rückerstattung des Eintrittspreises erfolgt nicht.
24. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - Personen, die Tiere mit sich führen
 - Personen, die an einer meldepflichtigen, ansteckenden Krankheit im Sinne des Bundes-Infektionsschutzgesetz (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offene Wunden oder Hautausschläge leiden.Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal.

25. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderte, welche eine Begleitperson benötigen, ist der Zutritt zum Bad nur mit einem Verantwortlichen gestattet.
26. Jeder Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes in den Kassenautomaten eine Zutritts- bzw. Mehrfachkarte. Diese berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Die Zutrittskarte ist der einzige Nachweis über die Zahlung des Entgeltes und ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Bei einer missbräuchlichen Benutzung ist der zehnfache Betrag des normalen Eintrittsentgeltes zu entrichten, wobei sich die Stadt Rheinstetten die Möglichkeit, eine strafrechtliche Anzeige zu erstatten, in jedem Fall vorbehält. Bei Schulklassen erfolgt die Erhebung des Entgeltes mittels innerer Verrechnung. Sportvereine erhalten für Schwimmveranstaltungen bzw. für Übungsabende Rechnungen der Stadt Rheinstetten.
27. Eintrittsentgelte werden nicht zurückerstattet und gekaufte Wertkarten nicht zurückgenommen. Für verloren gegangene Wertkarten wird kein Ersatz geleistet.
28. Das weitere regelt das Gebührenverzeichnis.

III. Haftung

29. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Rheinstetten, das Bad und ihre Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
30. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet die Stadt Rheinstetten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
31. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen haftet die Stadt Rheinstetten nicht.
32. Für Wertsachen (z.B. Bargeld, Uhren, Ringe usw.) wird nur gehaftet, wenn diese beim Aufsichtspersonal hinterlegt werden. Die Haftung ist jedoch auf 250,00 € begrenzt.

IV. Inkrafttreten

33. Die Haus- und Badeordnung der Stadt Rheinstetten für das Hallenbad im Stadtteil Forchheim tritt am 01.04.2013 in Kraft. Die bisher geltende Haus- und Badeordnung vom 01.11.2009, welche durch den Gemeinderat am 20.10.2009 beschlossen wurde, tritt zum 31.03.2013 außer Kraft.

Rheinstetten, den 22. März 2013

gez: Sebastian Schrempf
Oberbürgermeister